



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Das kleine Staatsbürger-Lexikon

Steinwart, Franz

Münster, 1930

5. Spiel, Wette, Lotterie.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82212](#)

da der Fehler nur gering ist. Wäre z. B. die Hose viel zu eng oder der Anzug sonst verschnitten, dann könnte B. den Anzug zurückgeben und wenn er schon bezahlt hätte, das Geld zurückfordern.

Wird das Werk ganz oder teilweise nicht rechtzeitig hergestellt, kann der Besteller eine Fristsetzung setzen und wenn binnen dieser nicht geliefert wird, kann er vom Vertrage zurücktreten. Vergl. hierzu BGB. §§ 631—651. Für die Fristsetzung gilt das Vorhergesagte. Z. B.: Ist ein Anzug zu einem bestimmten Anlaß bestellt (z. B. Fastnachtsanzug, Hochzeitskleid), dann kann der Besteller ohne weiteres die Annahme des Anzugs verweigern, wenn nicht pünktlich geliefert wird, da dann der Besteller kein Interesse mehr an dem Anzuge hat.

Eine besondere Art des Werkvertrages ist der Verlagsvertrag. Durch diesen verpflichtet sich der Verfasser eines Werkes der Literatur oder Tonkunst gegen Entgelt dem Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes zu verschaffen, wohingegen der Verleger sich verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten.

*

Fünfter Abschnitt: Spiel, Wetten, Lotterie.

Forderungen aus Spiel und Wetten sind nicht einflagbar. Das einmal Gezahlte kann nicht zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat. Ebenso sind Bürgschaft oder Pfandbestellung für eine Schuld aus Spiel und Wette unverbindlich.

Glücksspiel ist jedes Spiel um Vermögenswerte und dergl., dessen Ausgang allein oder hauptsächlich vom Zufall abhängt. Auf die Höhe des Einsatzes kommt es nicht an. Glücksspiele sind: das Mauschelspiel, Kartenlotterie, Siebzehn und Vier, Pokern, Meine Tante — Deine Tante, Roulette, Baffarat und alle Würfelspiele um Geld. Dagegen sind regelmäßig Geschicklichkeitsspiele: Schach, Whist, Skat, Domino, Regel, Billard usw. — Geschicklichkeitsspiele können aber in den Händen gänzlich ungeschickter Leute zu Glücksspielen werden; das ist besonders oft bei den sogenannten Geschicklichkeitssautomaten (Bajazzo usw.) in Wirtschaften der Fall. Ausspielen von Getränken, Zigarren usw. mittels der Bieruhr („Wer zahlt die Runde?“) oder mittels des Würfelbechers wird solange nicht als Glücksspiel angesehen, als die Waren tatsächlich an Ort und Stelle konsumiert werden. Geld

darf nicht an Stelle der Waren treten. Nach dem Gesetz gegen das Glücksspiel vom 23. Dezember 1919 werden nicht nur der Dulder von Glücksspielen, sondern auch die Veranstalter und Teilnehmer an öffentlichen Glücksspielen bestraft. Auch in geschlossenen Gesellschaften darf kein gewohnheitsmäßiges Glücksspiel veranstaltet werden. Das Glücksspiel im Familienkreis ist gestattet, soweit es nicht gewohnheitsmäßig betrieben wird. Das Gleiche gilt für Klubs und Vereine, doch darf kein einziger „Gast“ am Spiel teilnehmen.

Das Spielen in Lotterien ist nur in den in dem betreffenden Bundesstaate genehmigten Lotterien erlaubt. Zivilrechtlich ist indes der Lotterievertrag in ganz Deutschland vollgültig, wenn die Lotterie von irgend einem Bundesstaate genehmigt wurde, selbst dort sogar, wo die Lotterie, weil nicht zugelassen, unter Strafe steht. Dagegen ist das Spielen in Lotterien in gar nicht genehmigter Lotterie dem Spielvertrag gleichgestellt. (BGB. § 763.)

*

Sechster Abschnitt: Übertragung von Forderungen, Bürgschaft, Darlehn.

Eine Forderung, die jemand gegen einen anderen hat, kann er an einen Dritten übertragen. Zustimmung des Schuldners ist nicht erforderlich, aber er braucht nur an den neuen Gläubiger zu leisten, wenn ihm auf sein Verlangen eine Abtretungsurkunde vorgelegt wird. Hat der bisherige Gläubiger dem Schuldner die Abtretung der Forderung schriftlich mitgeteilt, so erübrigt sich die Vorlage einer Abtungsurkunde.

Der alte Gläubiger muß dem neuen die zum Beweis der Forderung dienenden Urkunden (Schuldschein) ausliefern.

Nicht übertragen werden können die Forderungen, deren Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann (z. B. Rechte auf persönliche Dienstleistung) oder wenn die Abtretung durch Vereinbarung mit dem Schuldner ausgeschlossen ist.

Ebenso ist Abtretung nicht möglich, wenn die Forderung nicht der Pfändung unterworfen ist. Z. B. Lohnforderungen sind nur pfändbar und deshalb auch nur abtretbar, soweit sie 195 Mk. bei monatlicher Auszahlung übersteigen. Vergl. dazu ferner Seite 121.